

6061/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 27. Mai 1999 unter der Nr. 6361/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gewalttätige Auseinandersetzungen von GWD des ET V/99" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Nach den mir vorliegenden Berichten haben beim Einrückungstermin V/99 in der Maria Theresien - Kaserne weder gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Grundwehrdienern unterschiedlicher Muttersprache stattgefunden, noch wurden in der Folge Grundwehrdiener versetzt. Es habe lediglich eine Diskussionen über Rassismus gegeben, wobei es keineswegs zu Tötlichkeiten gekommen sei; die daran beteiligten Soldaten befinden sich alle nach wie vor bei ihrer Einheit.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 2:

Keine.

Zu 3:

Ich verweise auf die nachstehende Übersicht:

	BGLD	KNTN	NÖ	OÖ	SZBG	STMK	TIROL	VLBG	WIEN
1989	3	2	16	9	6	6	6	5	130
1990	1	8	20	9	15	8	8	0	132
1991	2	7	15	10	8	12	6	3	116
1992	0	6	21	13	6	8	12	8	168
1993	1	6	21	15	14	7	12	10	192
1994	5	4	25	21	7	12	13	6	186
1995	7	8	59	29	7	21	17	8	336
1996	4	6	63	33	18	26	24	16	328
1997	4	12	83	48	24	26	24	26	437
1998	2	9	93	51	23	35	45	46	457

Zu 4:

Eine diesbezügliche Differenzierung ist nicht möglich, weil im Ergänzungsinformationssystem meines Ressorts nur jene Wehrpflichtigen datenmäßig erfaßt werden, die einer der autochthonen Volksgruppen zugehören.

Zu 5:

Hiezu ist grundsätzlich festzustellen, daß nach den Erfahrungen der Praxis beim Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Ethnien im täglichen Dienstbetrieb nicht mehr oder andere Probleme auftreten als beim Zusammenleben innerhalb derselben ethnischen Gruppe. Insofern sind daher allfällige Bedenken in bezug auf die Verwendung von Angehörigen unterschiedlicher ethnischer Gruppen in der Einsatzorganisation des österreichischen Bundesheeres unangebracht. Im Falle einer beabsichtigten Auslandsverwendung werden die Freiwilligen allerdings bereits im Auswahlverfahren einer entsprechenden Überprüfung bzw. Befragung unterzogen, um Konfliktsituationen von vornherein aus dem Weg zu gehen; gegebenenfalls wird von einer Auslandsentsendung Abstand genommen.

Zu 6:

Seitens des Bundesheeres werden die zum Grundwehrdienst einberufenen Soldaten nicht als Angehörige rivalisierender Ethnien betrachtet, sondern als österreichische Staatsbürger, die ihrer Wehrpflicht nachkommen. Es werden ihnen aber, soweit dies dienstlich vertretbar ist, auf ihre religiösen oder ethnischen Erfordernisse abgestimmte Erleichterungen gewährt. Um etwaigen Auseinandersetzungen zwischen Grundwehrdienern unterschiedlicher ethnischer Herkunft vorzubeugen, wird seitens des Truppenkörpers insbesondere bei der Zuteilung der Unterkunft, aber auch bei Zusammensetzung der Gruppen Rücksicht genommen, wobei aber darauf geachtet wird, eine „Isolierung“ zu vermeiden.

Zu 7:

Keine.